

## **Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-GS)**

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Wartburgkreis folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenpflicht**

- (1) Der Wartburgkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nach § 1 Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-BS) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Flüchtlingsunterkunft des Wartburgkreises nutzen (Bewohner).

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Art der Unterkunft (Gemeinschafts- oder Einzelunterkunft) sowie den Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) und den Kosten für eigenverbrauchten Strom je Platz und Monat pauschaliert bemessen.

Die Nutzungsüberlassung des Wohnraums erfolgt möbliert.

Jeder Nutzer einer Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft belegt einen Platz.

- (2) Besteht das Nutzungsverhältnis weniger als einen Monat, wird eine anteilige Gebühr pro Tag erhoben. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der maßgeblichen Monatsgebühr.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die Betriebs- und Stromkosten verbrauchsabhängig abgerechnet werden, wenn im Einzelfall die tatsächlichen Verbräuche erheblich von den in der Pauschale angesetzten Regelwerten abweichen.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 2 betragen je Person und Monat

- a) in einer **Gemeinschaftsunterkunft 180,00 €**.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Netto- Kaltmiete (möbliert)	64,00 €
Betriebskosten kalt	68,00 €
Heizkosten incl. Warmwasserbereitung	27,00 €
Strom	21,00 €

b) in einer **Einzelunterkunft 167,00 €**.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Netto- Kaltmiete (möbliert)	78,00 €
Betriebskosten kalt	27,00 €
Heizkosten incl. Warmwasserbereitung	41,00 €
Strom	21,00 €

(2) Für Personen, die dem Wartburgkreis nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind (§ 1 Absatz 1 FlüU-BS), erhebt der Wartburgkreis abweichend von § 3 Absatz 1 Benutzungsgebühren gemäß § 6 ThürFlüAG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Gebührenschuld und -fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum Monatsersten, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Tages der Überlassung. Endet das Benutzungsverhältnis nicht am Monatsletzten, wird die Benutzungsgebühr tageweise anteilig in Höhe eines Dreißigstel der monatlichen Gebührenschuld, beginnend ab dem auf das Unterbringungsende im Sinne des § 4 Absatz 3 FlüU-BS folgenden Tages, erstattet.

(2) Die monatliche Gebührenschuld wird mit der Überlassungsverfügung als Dauerschuld festgesetzt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird zusätzlich die Gebührenschuld für den laufenden Monat festgesetzt.

(3) Die monatliche Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag des laufenden Monats fällig. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird die Gebührenschuld am dritten des auf den Tag der Überlassung folgenden Werktages fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die jeweils untergebrachte Person. Ehepaare sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner. Sonstige, gemeinsam in einer Wohnung untergebrachte Personen haften lediglich für die verbrauchsabhängigen Betriebskosten im Sinne des § 2 Absatz 1 als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, 06.07.2017

DS

gez. Krebs  
Landrat